

Stadt Hecklingen

Der Bürgermeister



vom: 17.08.2021

Beschluss: 256/21

Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**

verantwortlich: Fachbereich Ordnung und Sicherheit

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen stimmt der Berufung der stellvertretenden Ortswehrleiterin Schneidlingen Kameradin Anja Ballhause in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von 6 Jahren mit Wirkung vom 01.10.2021 zu.

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Vertreter		Votum der Vorberatungen/ Abstimmungsergebnis beschließendes Gremium			
		gew.	anw.	Ja	Nein	Enth.	ausg.*
Haupt- und Finanzausschuss	14.09.2021	8					
Stadtrat	21.09.2021	21					

** Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:*

Uwe Epperlein
Bürgermeister

Stadt Hecklingen

Gegenstand der Beschlussvorlage:

Berufung der stellvertretenden Ortswehrleiterin Schneidlingen Kameradin Anja Ballhause in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren

Beschluss: (siehe Seite 1)

Begründung:

Der stellvertretende Ortswehrleiter Schneidlingen, Kamerad Marko Hoppe teilte der Verwaltung mit, dass er mit Wirkung zum 01.10.2021 seine Funktion als Stellvertreter niederlegt. Auf Grund dessen wird in der Ortswehr Schneidlingen eine Neuwahl des Stellvertreters erforderlich, die am 21.08.2021 durchgeführt wurde. Zur Wahl des zukünftigen stellvertretenden Ortswehrleiters Schneidlingen stellte sich die Kameradin Anja Ballhause. Um die Voraussetzungen der Funktionsübertragung der Ortswehrleiterin laut Feuerwehrlaufbahnverordnung (LVO-FF) zu erfüllen, ist der Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ noch zu absolvieren. Die Kameradin Anja Ballhause ist bereits für diesen Lehrgang am Institut für Brand- und Katastrophenschutz in Heyrothsberge angemeldet. Da der Kameradin Anja Ballhause der Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ fehlt, ist dieser nach Anhörung des Kreisbrandmeisters innerhalb von zwei Jahre erfolgreich abzuschließen. Sollte die noch erforderliche Ausbildung innerhalb der zwei Jahre nicht absolviert werden, ist die Kameradin aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zu entlassen.

Entsprechend § 15 Abs. 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Sachsen-Anhalt hat der Träger der Feuerwehr die stellvertretende Ortswehrleiterin in das Beamtenverhältnis für die Dauer von 6 Jahre zu berufen.

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine finanziellen Auswirkungen
 Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	
Produkt	
Sachkonto	
Maßnahme	
Planansatz/Entwurf	
Gesamt	

Anlagenverzeichnis: